

Stadt Hal	lle (Saale)		12.01.2022
Ausz	u g		
aus der 23.10.20		r öffentlichen Sitzung des Haup	tausschusses vom
zu 5.1		r Stadt Halle (Saale) bei der Wal und Richter für das Verwaltungs 019/00380	
Abstimm	nungsergebnis:	einstimmig zugestimmt	
Beschlus	ssempfehlung:		
	trat beschließt die \ ir das Verwaltungs(/orschlagsliste für die Wahl der ehrer gericht Halle.	namtlichen Richterinnen und

F.d.R.

Maik Stehle Protokollführer



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 5.2 Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Jugendparlaments in Halle

(Saale)

Vorlage: VII/2019/00169

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

7 Ja Stimmen 1 Gegenstimme 4 Enthaltungen

Beschlussempfehlung:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält die folgende Fassung:

- Der Stadtrat bestätigt das Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlamentes, das gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendrat und dem Stadtschülerrat erarbeitet wurde, mit den folgenden Änderungen:
 - a. Beschlüsse des Jugendparlamentes werden analog dem Verfahren beim Bürgerhaushalt von der Stadtverwaltung geprüft, mit einer Beschlussempfehlung versehen und als Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht. Der Stadtrat verpflichtet sich freiwillig, Vertreter*innen des Jugendparlamentes bei der Beratung von oben genannten Beschlussvorlagen das Rederecht zu erteilen.
 - b. Das Team Ratsangelegenheiten wird personell um 0,5 VZE aufgestockt.
 - c. Dem Jugendparlament steht ein jährliches Budget von 10.000 EUR sowie eine Personalstelle von 1,0 VZE für die pädagogische Betreuung und Koordinierung zur Verfügung. Diese Personalstelle wird bereits für die Ausarbeitung der Wahlordnung und Satzung eingerichtet, sowie zur Vorbereitung der ersten Wahl.
 - d. Die Wahl zum Jugendparlament wird als Online-Wahl durchgeführt.
 - e. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit dem Eintritt in die Grundschule. Wählbar sind Kinder und Jugendliche ab vollendetem 12. Lebensjahr für die Wahl zum Jugendparlament besitzen alle Jugendlichen.



- die am Wahltag das 12 Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 25 Jahre sind,
- die seit mindestens sechs Monaten mit Hauptsitz in der Stadt Halle wohnen.

Wird ein Mitglied des Jugendparlaments als Mitglied in den Stadtrat gewählt, so scheidet es aus dem Jugendparlament aus. Eine Nachbesetzung in diesem Falle erfolgt bei Bedarf zweijährlich.

- 2. Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum 31. Quartal 20192020 unter Einbindung des Kinder- und Jugendrates und des Stadtschülerrates eine Satzung und eine Wahlordnung für das Jugendparlament.
- 3. Das Jugendparlament soll im **34**. Quartal 2020 in einer konstituierenden Sitzung die Arbeit aufnehmen.
- 4. Mit dem Jugendparlament wird ein Gremium geschaffen, dass die Möglichkeit hat, auf kinder- und jugendrelevante Themen in der Stadt Halle nachhaltig einzuwirken.

F.d.R.		
Maik Stehle	 	
Protokollführer		



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 5.2.1 Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LIN-KE, SPD und MitBÜRGER & Die PARTEI zur Beschlussvorlage "Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Jugendparlaments in Halle (Saale)" (VII/2019/00169) Vorlage: VII/2019/00417

<u>Abstimmungsergebnis:</u> zugestimmt mit Änderungen

Beschlussempfehlung:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält die folgende Fassung:

- Der Stadtrat bestätigt das Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlamentes, das gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendrat und dem Stadtschülerrat erarbeitet wurde, mit den folgenden Änderungen:
 - a. Beschlüsse des Jugendparlamentes werden analog dem Verfahren beim Bürgerhaushalt von der Stadtverwaltung geprüft, mit einer Beschlussempfehlung versehen und als Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht. Der Stadtrat verpflichtet sich freiwillig, Vertreter*innen des Jugendparlamentes bei der Beratung von oben genannten Beschlussvorlagen das Rederecht zu erteilen.
 - b. Das Team Ratsangelegenheiten wird personell um 0,5 VZE aufgestockt.
 - c. Dem Jugendparlament steht ein j\u00e4hrliches Budget von 10.000 EUR sowie eine Personalstelle von 1,0 VZE f\u00fcr die p\u00e4dagogische Betreuung und Koordinierung zur Verf\u00fcgung. Diese Personalstelle wird bereits f\u00fcr die Ausarbeitung der Wahlordnung und Satzung eingerichtet, sowie zur Vorbereitung der ersten Wahl.
 - d. Die Wahl zum Jugendparlament wird als Online-Wahl durchgeführt.
 - e. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit dem Eintritt in die Grundschule. Wählbar sind Kinder und Jugendliche ab vollendetem 12. Lebensjahr für die Wahl zum Jugendparlament besitzen alle Jugendlichen,
 - die am Wahltag das 12 Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 25 Jahre sind,



- die seit mindestens sechs Monaten mit Hauptsitz in der Stadt Halle wohnen.

Wird ein Mitglied des Jugendparlaments als Mitglied in den Stadtrat gewählt, so scheidet es aus dem Jugendparlament aus. Eine Nachbeset zung in diesem Falle erfolgt bei Bedarf zweijährlich.

- 2. Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum 31. Quartal 20192020 unter Einbindung des Kinder- und Jugendrates und des Stadtschülerrates eine Satzung und eine Wahlordnung für das Jugendparlament.
- 3. Das Jugendparlament soll im 34. Quartal 2020 in einer konstituierenden Sitzung die Arbeit aufnehmen.
- 4. Mit dem Jugendparlament wird ein Gremium geschaffen, dass die Möglichkeit hat, auf kinder- und jugendrelevante Themen in der Stadt Halle nachhaltig einzuwirken.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g <u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u> <u>23.10.2019:</u>

zu Änderungsantrag der Freien Demokraten zum Änderungsantrag der 5.2.1.1 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, SPD und MitBÜR-GER & Die PARTEI zur Beschlussvorlage "Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Jugendparlaments in Halle (Saale)" (VII/2019/00169) Vorlage: VII/2019/00523

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Einzelpunktabstimmung

es wurden nur Änderungen abgestimmt

- 1a) mehrheitlich abgelehnt3 Ja Stimmen7 Nein Stimmen1 Enthaltung
- 1b) mehrheitlich abgelehnt3 Ja Stimmen5 Nein Stimmen4 Enthaltungen
- 1d) mehrheitlich abgelehnt
- 1e) mehrheitlich abgelehnt4 Ja Stimmen5 Nein Stimmen3 Enthaltungen
- 1f) mehrheitlich zugestimmt 6 Ja Stimmen 5 Nein Stimmen 1 Enthaltung
- 2) mehrheitlich abgelehnt3 Ja Stimmen6 Nein Stimmen3 Enthaltungen



5) mehrheitlich abgelehnt4 Ja Stimmen5 Nein Stimmen3 Enthaltungen

Beschlussempfehlung:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält die folgende Fassung:

- 1. Der Stadtrat bestätigt das Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlamentes, das gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendrat und dem Stadtschülerrat erarbeitet wurde, mit den folgenden Änderungen:
- a. Beschlüsse des Jugendparlamentes werden analog dem Verfahren beim Bürgerhaushalt von der Stadtverwaltung geprüft, mit einer Beschlussempfehlung versehen und als Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht. Der Stadtrat verpflichtet sich freiwillig, Vertreter*innen des Jugendparlamentes bei der Beratung von oben genannten Beschlussvorlagen das Rederecht zu erteilen. können in zuständigen Ausschüssen eingebracht werden. Bei Annahme der Anträge werden diese von der Stadtverwaltung als Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht. Hier besitz das Jugendparlament Rede- und Antragsrecht (nach den Maßgaben zuvor) bei jugendrelevanten Themen sowie bei den durch ihn eingebrachten Anträgen.

Ein inhaltlicher Antrag kann im Streitfalle auf Antrag des Jugendparlamentes oder einer Fraktion mit 2/3-Mehrheit des Stadtrates als jugendrelevant befunden werden.

- b. Der Stadtschülerrat (StSR) behält seine bestehenden Kompetenzen. Er entsendet ein kooptiertes Mitglied in das Jugendparlament und einen sachkundigen Einwohner in den Bildungsauschuss.
- c. Das Team Ratsangelegenheiten wird personell um 0,5 VZE aufgestockt.
- d. Dem Jugendparlament stehen ein jährliches Budget von 10.000 EUR sowie eine Personalstelle von 1,0 VZE für die pädagogische Betreuung und Koordinierung sowie die Einwerbung von Fördermitteln zur Verfügung. Diese Personalstelle wird bereits für die Ausarbeitung der Wahlordnung und Satzung eingerichtet, sowie zur Vorbereitung der ersten Wahl.
- e. Die Wahl zum Jugendparlament wird als Online-Wahl wird als Biefwahl durchgeführt.
- f. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit dem Eintritt in die Grundschule. Wählbar sind Kinder und Jugendliche ab vollendetem 12. Lebensjahr für die Wahl zum Jugendparlament besitzen alle Jugendlichen,
- die am Wahltag das 12 Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 25 Jahre sind.
 - die seit mindestens sechs Monaten mit Hauptsitz in der Stadt Halle wohnen.

Wird ein Mitglied des Jugendparlaments als Mitglied in den Stadtrat gewählt, so scheidet es aus dem Jugendparlament aus. Eine Nachbesetzung in diesem Falle erfolgt bei Bedarf zweijährlich.



- 2. Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum 1. Quartal 2020 unter Einbindung des Kinder- und Jugendrates und des Stadtschülerrates eine Satzung und Geschäftsordnung, sowie eine Wahlordnung für das Jugendparlament, welche dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt wird. Die Vertreter der Kinder- und Jugendlichen (KJR sowie der StSR) haben gegenüber dem Vorschlag der Stadtverwaltung ein Vetorecht.
- 3. Das Jugendparlament soll im 4. Quartal 2020 in einer konstituierenden Sitzung die Arbeit aufnehmen.
- 4. Mit dem Jugendparlament wird ein Gremium geschaffen, dass die Möglichkeit hat, auf kinder- und jugendrelevante Themen in der Stadt Halle nachhaltig einzuwirken.
- 5. Kinder in Kindergärten oder in Grundschulen, die noch kein aktives oder passives Wahlrecht zum Jugendparlament genießen, werden im Rahmen niedrigschwelliger Beteiligungsformate am politischen Willensbildungsprozess beteiligt. Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Halle fasst Wünsche, die die Kinder im Rahmen pädagogisch begleiteter Projekte entwickeln, zusammen und bringt sie als Antrag im Jugendparlament ein.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g <u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u> <u>23.10.2019:</u>

zu 5.3 Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen (AGFK) in Sachsen-Anhalt Vorlage: VII/2019/00048

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Mitgliedschaft in der in Gründung befindlichen "Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen" (AGFK) in Sachsen-Anhalt zu beantragen.

F.d.R.		
Maik Stehle		
Protokollführer		



A u s z u g <u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u> <u>23.10.2019:</u>

zu 5.4 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2019/00168

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g <u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u> <u>23.10.2019:</u>

zu 5.5 Beschluss der Vorzugsvariante – Errichtung von Pausenhöfen in den Innenhöfen 1 und 3 des "Neuen städtischen Gymnasiums" Vorlage: VII/2019/00341

<u>Abstimmungsergebnis:</u> abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Errichtung von Pausenhöfen in den Innenhöfen 1 und 3 im "Neuen städtischen Gymnasium", 06108 Halle (Saale), gemäß Variante 2 der Variantendarstellung (Anlage).

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2019:

zu 5.6 Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA Vorlage: VI/2019/05368

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschläge:

- Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem "Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)" zu.
- 2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsplanes 2020 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2020
 - a) für die Suchtberatungsstellen und
 - b) für die Erziehungsberatungsstellen

zugestimmt.

- 3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den von den Erziehungsberatungsstellen angezeigten erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen zu überprüfen und einen statistischen Nachweis für den gestiegenen Bedarf an Beratung zu erheben und gegebenenfalls eine Anpassung der Planung vorzunehmen.
- 4. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, die im § 21 FamBeFöG LSA vorgesehene Evaluation einzufordern und wichtige Grundlagen (Qualitätsstandards, landeseinheitliche Begriffsdefinitionen und Statistiken) für eine landesweite Vergleichbarkeit der Beratungsstellen zu schaffen.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g <u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u> <u>23.10.2019:</u>

zu 5.6.1 Änderungsantrag der Fraktionen MitBürger & Die PARTEI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA Vorlage: VII/2019/00505

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag der Vorlage wird um einen weiteren Beschlusspunkt ergänzt:

5. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den von den sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen angezeigten erhöhten Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen zu überprüfen, einen statistischen Nachweis für den gestiegenen Bedarf an Beratung zu erheben und gegebenenfalls eine Anpassung der Planung vorzunehmen.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2019:

zu 6.1 Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion zur Förderung des Carsharing Vorlage: VII/2019/00300

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

- Die Stadt Halle wendet die Regelungen zur F\u00förderung von Carsharing entsprechend dem "Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing" (CsgG) f\u00fcr die Verkehrsfl\u00e4chen der Stadt an und f\u00fördert Carsharing.
- 2. Auf Antrag werden Carsharinganbietern bis zu 5 Stellplätze pro Stadtteil, bzw. Stadtviertel zur Verfügung gestellt. Auf nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, die dem motorisierten Individualverkehr kostenlos zum Parken überlassen werden, werden Stellplätze für Carsharinganbieter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für übrige Verkehrsflächen wird eine Gebühr von maximal 25 €/Monat erhoben.
- 3. Die Stadt Halle nutzt zukünftig Carsharing für den eigenen Fuhrpark und schreibt die Leistung rechtssicher aus.
- 4. Die Stadt Halle erarbeitet ein Konzept zur Förderung von Angebot und Nachfrage beim Carsharing. Darin enthalten sind konkrete Zielstellungen und die dazugehörigen Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Das Konzept wird dem Stadtrat bis zum 2. Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 5. Die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) ist entsprechend anzupassen und dem Stadtrat bis zum 2. Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 6.1.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion zur Förderung des Carsharing (VII/2019/00300)
Vorlage: VII/2019/00406

<u>Abstimmungsergebnis:</u> zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

- Die Stadt Halle wendet die Regelungen zur Förderung von Carsharing entsprechend dem "Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing" (CsgG) für die Verkehrsflächen der Stadt an und fördert Carsharing.
- 7. Auf Antrag werden Carsharinganbietern bis zu 5 Stellplätze pro Stadtteil, bzw. Stadtviertel für nicht stationsgebundene Fahrzeuge ("Free Floating") zur Verfügung gestellt. Für bestehende und neue Carsharing-Angebote werden auf nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, die dem motorisierten Individualverkehr kostenlos zum Parken überlassen werden, werden Stellplätze für Carsharinganbieter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für übrige Verkehrsflächen wird eine Gebühr von maximal 25 €/Monat erhoben.
- 8. Die Stadt Halle nutzt zukünftig Carsharing für den eigenen Fuhrpark und schreibt die Leistung rechtssicher aus.
- 9. Die Stadt Halle erarbeitet ein Konzept zur Förderung von Angebot und Nachfrage beim Carsharing Sharing-Angeboten verschiedener Verkehrsträger (Rad, PKW/ Transporter, Roller, "Ridesharing"). Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf Mobilitätspunkte gelegt werden, an denen mehrere Sharing-Angebote gebündelt, im Vor- oder Nachlauf mit dem ÖPNV, genutzt werden können (Beispiel: MOBI in Dresden). Darin enthalten sind konkrete Zielstellungen und die dazugehöri-



- gen Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Das Konzept wird dem Stadtrat bis zum 2. Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 10. Zur Förderung einer emissionsfreien/-armen Mobilität sind mindestens 50% der stationsgebundenen Fahrzeuge und Räder mit elektrischem oder anderem alternativen Antrieb zu betreiben. Die nötige Ladeinfrastruktur ist dafür bereitzustellen.
- 11. Die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) ist entsprechend anzupassen und dem Stadtrat bis zum 2. Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 6.1.2 Änderungsantrag der Freien Demokraten zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion zur Förderung des Carsharing(Vorlage VII/2019/00300)
Vorlage: VII/2019/00408

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

2 Ja Stimmen5 Nein Stimmen5 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 1. Die Stadt Halle wendet die Regelungen zur Förderung von Carsharing entsprechend dem "Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing" (CsgG) für die Verkehrsflächen der Stadt an und fördert Carsharing.
- 2. Auf Antrag werden Carsharinganbietern bis zu 5 Stellplätze pro Stadtteil, bzw. Stadtviertel zur Verfügung gestellt. Auf nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, die dem motorisierten Individualverkehr kostenlos zum Parken überlassen werden, werden Stellplätze für Carsharinganbieter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für übrige Verkehrsflächen wird eine Gebühr von maximal 25 €/Monat erhoben.
- 3. Die Stadt Halle nutzt zukünftig Carsharing für den eigenen Fuhrpark und schreibt die Leistung rechtssicher aus.
- 4. 1. Die Stadt Halle erarbeitet unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (CsgG) ein Konzept zur Förderung von Angebot und Nachfrage beim Carsharing. Darin enthalten sind konkrete Zielstellungen und die dazugehörigen Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Das Konzept wird dem Stadtrat bis zum 2. Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.



- 2. Die Stadt Halle prüft, inwieweit sie Carsharing für den eigenen Fuhrpark nutzen kann und für welche Fahrzeugarten dies sinnvoll erscheint. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat in der Dezembersitzung mitzuteilen.
- 3. Die Stadt Halle erlaubt das Abstellen bzw. Parken von PKW von bei der Stadt registrierten Carsharinganbietern in allen Wohngebieten in denen ein Bewohnerparkausweis nötig ist. Für die Registrierung der einzelnen PKW durch die Carsharinganbieter fallen dieselben Gebühren an, wie für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für Privatpersonen. Darüber hinaus müssen die Anbieter nachweisen, dass die eingesetzten PKW über mindestens 2 sog. ISO-Fix Anschlüsse verfügen.

F.d.R.		
Maik Stehle		
Protokollführer		



A u s z u g aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2019:

zu 6.2 Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines Runden Tisches für das Viertel um die Schlosserstraße / Loest Hof Vorlage: VII/2019/00109

<u>Abstimmungsergebnis:</u> abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle (Saale) koordiniert eine Bürgerversammlung, insbesondere für Anwohner des Viertel um die Schlosserstraße / Loest Hof (Schlosserstraße – Roßbachstraße- Schmiedstraße - Breitenfelder Straße-Merseburger Straße).

Wünschenswert die Beteiligung weiterer relevanter Akteure (Vertreter von Vermietern und kommunalen Wohnungsgesellschaften, Eltern/Schülern der Kooperativen Gesamtschule Ulrich von Hutten, Schulsozialarbeitern der Kooperativen Gesamtschule Ulrich von Hutten, Mitarbeitern des Roma-Projektes der AWO SPI, Verwaltungsmitarbeitern und Polizei).

Die Stadtverwaltung lädt die Bewohner der Schlosserstraße und anliegender Straßen kurzfristig, aber spätestens bis zum 30. September 2019, zu einer Bürgerversammlung ein.

Diese Versammlung soll sich mit den in der Einwohnerfragestunde zur Stadtratssitzung am 29. Mai 2019 benannten Themen zur aktuellen Situation in der Schlosserstraße befassen.

Der Stadtrat ist zeitnah über den Termin in Kenntnis zu setzen.

2. Die Verwaltung prüft, inwieweit im Viertel um Loests Hof (Schlosserstraße – Roßbachstraße- Schmiedstraße - Breitenfelder Straße-Merseburger Straße) gemeinsam mit Vermietern und kommunalen Wohnungsgesellschaften, die Einrichtung eines temporären Bürgerbüros sinnvoll ist, in dem sich Vertreter von Vermietern und kommunalen Wohnungsgesellschaften, Anwohner, Eltern/Schüler der Kooperativen Gesamtschule Ulrich von Hutten, Schulsozialarbeiter der Kooperativen Gesamtschule Ulrich von Hutten, Mitarbeiter des Roma-Projektes der AWO SPI, Verwaltungsmitarbeiter und Polizei zeitnah und vor Ort zu Problemen austauschen können mit dem Ziel, diese Probleme einer zügigen und insbesondere für die betroffenen Anwohner zufriedenstellenden Lösung zuzuführen.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 6.2.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines Runden Tisches für das Viertel um die Schlosserstraße / Loest Hof Vorlage: VII/2019/00257

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird gestrichen und durch folgenden Beschlussvorschlag ersetzt:

Der Stadtrat fordert die Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) und den Oberbürgermeister auf, im Einvernehmen nach §1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu einer außerordentlichen Stadtratssitzung in direkter örtlicher Nähe zur Schlosserstraße / Loest Hof einzuladen. Die Sitzung soll noch im Jahr 2019 durchgeführt werden.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g <u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u> <u>23.10.2019:</u>

zu 6.3 Antrag des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU-Fraktion) zur Onlinevergabe von Sportstätten Vorlage: VII/2019/00108

<u>Abstimmungsergebnis:</u> beraten

- 1. Die Sportstättenvergabe in der Stadt Halle (Saale) erfolgt ab 2021 hauptsächlich über ein öffentlich zugängliches Online-Portal.
- 2. Konkrete Vorschläge zur Umsetzung des neuen Sportstättenmanagements sind dem Stadtrat bis Dezember 2019 vorzulegen.

F.d.R.		
Maik Stehle		
Protokollführer		



A u s z u g <u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u> 23.10.2019:

zu 6.4 Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Wiederbelebung der AG "Trinken im öffentlichen Raum" Vorlage: VII/2019/00110

<u>Abstimmungsergebnis:</u> beraten

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat sieht den Bedarf zur Einberufung der AG "Trinken im öffentlichen Raum".
- **2.** Die Verwaltung ist aufgefordert, geeignete Akteure aus Verwaltung, Bürgerschaft und Politik einzuladen.

Jede Stadtratsfraktion ist berechtigt ein Mitglied in die AG zu entsenden.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g <u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u> <u>23.10.2019:</u>

zu 6.4.1 Änderungsantrag der Stadträtin Beate Gellert zum Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Wiederbelebung der AG "Trinken im öffentlichen Raum" Vorlage: VII/2019/00233

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Punkt 2 des Antrages wird wie folgt ergänzt:

2. Die Verwaltung ist aufgefordert, geeignete Akteure aus Verwaltung, Bürgerschaft und Politik einzuladen. Jede Stadtratsfraktion ist berechtigt ein Mitglied in die AG zu entsenden.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 6.5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Auswirkungen von Stadtratsentscheidungen auf Klimaschutz und Klimawandel-Resilienz Vorlage: VII/2019/00114

<u>Abstimmungsergebnis:</u> mit Patt abgelehnt

6 Ja Stimmen6 Nein Stimmen0 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis Oktober 2019 einen Kriterienkatalog für eine Klimaverträglichkeitsprüfung zu entwickeln und künftig allen relevanten Beschlussvorlagen und Stellungnahmen zu relevanten Anträgen/Änderungsanträgen von Fraktionen und Stadträt*innen ein Prüfergebnis als Entscheidungsgrundlage beifügen, ob die zu realisierende Maßnahme:

- a) keine, positive oder negative Auswirkungen im Sinne des Klimaschutzes zur Folge hat und welche das ggf. sein werden,
- b) keine, positive oder negative Auswirkungen auf die Widerstandsfähigkeit gegenüber des bereits stattfindenden Klimawandels hat und welche das ggf. sein werden.

Mögliche Maßnahmenalternativen mit positiver oder geringerer negativer Auswirkung bezogen auf die Punkte a) und b) sind ebenfalls darzustellen.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 6.6 Antrag der AfD-Stadtratsfraktion Halle zur Erweiterung der Abfallwirtschaftssatzung bezüglich der Sperrmüllentsorgung Vorlage: VII/2019/00155

<u>Abstimmungsergebnis:</u> abgesetzt

- 1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Erweiterung des § 12 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle.
- 2. Der für private Mieter und Eigentümer in der Stadt Halle bestehende Anspruch auf kostenfreie Sperrmüllentsorgung einmal jährlich, gemäß § 12 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung, ist auf in Pflegeheimen in Halle lebende Angehörige übertragbar.
- 3. Für die Übertragung und Terminierung der Abholung fällt ausschließlich die Termingebühr gemäß § 12 Abs. 3 in Höhe von derzeit 15 Euro an.
- 4. Maßgeblich für die Berechtigung ist die Familienangehörigkeit des Bewohners der Pflegeeinrichtung in direkter Linie zum Antragsteller (Eltern, Kinder, Geschwister). Für den Haushalt des Antragstellers darf im Kalenderjahr noch keine kostenfreie Abholung erfolgt sein.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 6.7 Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Erweiterung der Auflagen bei der Wasserentnahme aus dem Hufeisensee Vorlage: VII/2019/00148

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

7 Ja Stimmen1 Nein Stimme3 Enthaltungen

Beschlussempfehlung:

Der Antragstext wird wie folgt angepasst:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Zukunft eine mögliche Genehmigung zur Wasserentnahme aus dem Hufeisensee insbesondere an folgende Auflagen zu knüpfen:

- 1. Der Wasserstand des Hufeisensees ist durch den Genehmigungsnehmer im Genehmigungszeitraum zu überwachen und zu dokumentieren.
- 2. Über den gesamten Genehmigungszeitraum sind im Grundwasserleiter im unmittelbaren Umfeld des Sees an zwei bis drei geeigneten Messstellen kontinuierlich die Grundwasserstände vom Genehmigungsnehmer aufzuzeichnen.

"ein Wassermanagement als nachhaltiges System der Wasserwirtschaft für den Hufeisensee und verbundene Gewässer mit dem Ziel zu entwickeln:

- 1) den Wasserstand des Hufeisensees dauerhaft zu stabilisieren,
- 2) den Zufluss gesundheitsschädlicher Chemikalien zu stoppen, deren Abbau zu beschleunigen und Ansprüche aus der Gefährdungshaftung gegen Verursacher durchzusetzen,
- 3) Daten zur Gewässerqualität zu erfassen und öffentlich zu machen.



Der Entwurf eines Wassermanagementsystem für den Hufeisensee soll dem Stadtrat im Frühsommer 2020 zum Beschluss vorgelegt werden."

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 6.7.1 Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle zum Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Erweiterung der Auflagen bei der Wasserentnahme aus dem Hufeisensee Vorlage: VII/2019/00157

Abstimmungsergebnis: Einzelpunktabstimmung

Pkt. 1 mehrheitlich zugestimmt

6 Ja Stimmen2 Nein Stimmen3 Enthaltungen

Pkt. 2 einstimmig zugestimmt

8 Ja Stimmen0 Nein Stimmen3 Enthaltungen

Pkt. 3 einstimmig zugestimmt

11 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

Beschlussempfehlung:

Der Antragstext wird wie folgt angepasst:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Zukunft eine mögliche Genehmigung zur Wasserentnahme aus dem Hufeisensee insbesondere an folgende Auflagen zu knüpfen:

3. Der Wasserstand des Hufeisensees ist durch den Genehmigungsnehmer im Genehmigungszeitraum zu überwachen und zu dokumentieren.



4. Über den gesamten Genehmigungszeitraum sind im Grundwasserleiter im unmittelbaren Umfeld des Sees an zwei bis drei geeigneten Messstellen kontinuierlich die Grundwasserstände vom Genehmigungsnehmer aufzuzeichnen.

"ein Wassermanagement als nachhaltiges System der Wasserwirtschaft für den Hufeisensee und verbundene Gewässer mit dem Ziel zu entwickeln:

- 1) den Wasserstand des Hufeisensees dauerhaft zu stabilisieren,
- 2) den Zufluss gesundheitsschädlicher Chemikalien zu stoppen, deren Abbau zu beschleunigen und Ansprüche aus der Gefährdungshaftung gegen Verursacher durchzusetzen,
- 3) Daten zur Gewässerqualität zu erfassen und öffentlich zu machen.

Der Entwurf eines Wassermanagementsystem für den Hufeisensee soll dem Stadtrat im Frühsommer 2020 zum Beschluss vorgelegt werden."

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2019:</u>

zu 6.8 Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Darstellung der Auswirkungen von Ratsbeschlüssen auf die Klimabilanz der Stadt Halle (Saale) in Beschlussvorlagen Vorlage: VII/2019/00147

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ab Oktober 2019 jede Beschlussvorlage mit einem Hinweis auf die zu erwartenden Auswirkungen des jeweiligen Beschlusses auf die Klimabilanz der Stadt Halle (Saale) zu versehen.
- 2. Diese Darstellung umfasst
 - a) eine Angabe, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beschluss auf die Klimabilanz der Stadt Halle (Saale) auswirkt mit den Auswahlmöglichkeiten "positiv", "negativ" und "keine" sowie
 - b) eine Stellungnahme, in der die jeweiligen zu erwartenden Auswirkungen nachvollziehbar dargelegt werden.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 6.9 Antrag der SPD-Fraktion zur Schaffung eines Inklusionsbudgets für Schulen und Kindertagesstätten

Vorlage: VI/2018/04067

<u>Abstimmungsergebnis:</u> abgesetzt

Beschlussvorschlag:

- Für individuelle erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Schulgebäuden und Kindertagesstätten (ohne Förderschwerpunkt), ist für das Haushaltsjahr 2019 ein zusätzlicher Titel im Haushaltsplan einzurichten.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen angemessenen finanziellen Rahmen für die notwendige Höhe dieser individuell einsetzbaren Mittel festzulegen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, eine Systematik zu erarbeiten, nach der die finanziellen Mittel für die individuelle Barrierefreiheit an Schulen und Kindertagesstätten vergeben werden

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen

- a. Ablauf des Antrags- und Prüfverfahrens für das jeweilige Haushaltsjahr
- b. die Art der jeweiligen Maßnahme zur Schaffung von Barrierefreiheit (festinstallierte oder bewegliche bzw. wiederverwendbare Installationen)
- c. Überprüfung, ob die Installationen zur individuellen Barrierefreiheit im Einzelfall gemietet oder geleast werden können
- d. zu erwartende Mindestnutzungsdauer einer Installation in der jeweiligen Einrichtung bei festinstallierten Hilfen
- e. maximaler finanzieller Rahmen pro Installationsmaßnahme



- 4. Im Haushaltsplan soll gewährleistet werden, dass gegen Ende des Haushaltsjahres nicht verwendete Mittel für niederschwellige Schulinvestitionen und investitionsplanrelevante Herrichtungen von Schulhöfen verwendet werden
- 5. Über die beabsichtigte Verwendung der bis dahin nicht verwendeten Haushaltsmittel (Beschlusspunkt 3) ist der Stadtrat in der Septembersitzung des jeweils laufenden Haushaltsjahres zu informieren.

F.d.R.	
Maik Stehle	
Protokollführer	



A u s z u g aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2019:

zu 6.10 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Aufstellung öffentlicher Toiletten

Vorlage: VI/2019/05189

<u>Abstimmungsergebnis:</u> abgesetzt

- 1. Die Stadtverwaltung wird damit beauftragt, am August-Bebel-Platz, im südwestlichen Bereich des Marktplatzes, im Bereich des Rosa-Luxemburg-Platzes und des Landesmuseums für Vorgeschichte sowie am Skatepark Halle-Neustadt umgehend über den Sommer hinweg bis Ende September mobile Toilettenkabinen ("Dixis") aufstellen und regelmäßig reinigen zu lassen. Nach Möglichkeit sind die Toilettenkabinen angepasst an das jeweilige Umfeld optisch zu verkleiden (Holzverkleidung, Pflanzen o.ä.).
- 2. Die Stadtverwaltung wird zudem damit beauftragt zu prüfen, ob an diesen und gegebenenfalls weiteren Standorten saisonal aufgestellte Toilettenanlagen ausreichend sind oder ob nicht künftig dauerhaft sowie barrierefreie City-Toiletten aus ästhetischen sowie Kostengründen aufgestellt werden sollten. Die Informationsvorlage zu den Prüfergebnissen ist dem Stadtrat im September 2019 vorzulegen.
- 1. Die Stadtverwaltung wird damit beauftragt zu prüfen, zu welchen Kosten im Jahr 2020 an den folgenden Standorten von Anfang Mai bis Ende September mobile und barrierefreie Toilettenanlagen aufgestellt werden können: August-Bebel-Platz, im südwestlichen Bereich des Marktplatzes, im Bereich des Rosa-Luxemburg-Platzes und des Landesmuseums für Vorgeschichte.
- Die Stadtverwaltung wird zudem damit beauftragt zu pr
 üfen, zu welchen Installations- und Unterhaltungskosten k
 ünftig an diesen Standorten dauerhaft barrierefreie sowie ästhetisch ansprechende City-Toiletten aufgestellt werden k
 önnen.
- 3. Die Informationsvorlage zu den Prüfergebnissen ist dem Stadtrat im November 2019 Februar 2020 vorzulegen.

F.d.R.		
Maik Stehle		
Protokollführer		



A u s z u g <u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u> <u>23.10.2019:</u>

zu 6.11 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Begrünung der Dächer hallescher Bus- und Straßenbahnhaltestellen Vorlage: VII/2019/00034

Abstimmungsergebnis: vertagt bis Mai 2021

- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, wie zeitnah die Dächer der halleschen Bus- und Straßenbahnhaltestellen, insofern bautechnisch umsetzbar, begrünt werden können.
- 2. Das Konzept ist bis zur Sitzung des Stadtrates am 18. Dezember 2019 vorzulegen.

F.d.R.		
Maik Stehle		
Protokollführer		



A u s z u g
<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom</u>
<u>23.10.2019:</u>

zu 6.12 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Teilnahme der Stadt Halle (Saale) an der Kampagne STADTRADELN im Jahr 2020 Vorlage: VII/2019/00150

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Koordination dafür zu übernehmen, dass Halle (Saale) im Jahr 2020 an der Kampagne STADTRADELN teilnimmt.
- 2. In die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Teilnahme an der Kampagne sollen der ADFC Regionalverband Halle (Saale), Gewerbetreibende (Fahrradgeschäfte), Umweltverbände sowie weitere potenzielle und fahrradaffine Institutionen, Vereine und Organisationen eingebunden werden.

F.d.R.		
Maik Stehle		_
Protokollführer		